

## Fortbildungsordnung „Wochenbett-Krisenhilfe der Deutschen Familienstiftung“

Aktualisierte Version vom 25.07.25

### **§1 Studienziel**

Ca. 10-20% der Frauen sind von seelischen Krisen nach der Geburt betroffen. Diese Zeit ist für die Frauen und deren Familien sehr belastend. Sie geraten oft in starke Selbstzweifel und Schuldgefühle, da sie plötzlich ihren Alltag nicht mehr bewältigen und keine Beziehung zu ihrem Kind aufbauen können. Häufig ziehen die Frauen sich zurück, versuchen ihren Zustand zu verbergen und trotz tiefster Verzweiflung die Fassade der glücklichen und perfekten Mutter zu bewahren. Viele haben wochenlange Irrwege von Arzt zu Arzt hinter sich, bis die Erkrankung richtig diagnostiziert wird. Erschöpfung, Müdigkeit und häufiges Weinen sind nur wenige typische Kennzeichen der Frauen. Oftmals sind Partner und Familie mit der Situation überfordert und wissen nicht, wie sie damit umgehen sollen bzw. Unterstützung geben können. Die Fortbildung soll Fachkräften umfangreiches Wissen und Kompetenzen vermitteln, um den psychisch erkrankten Frauen sowie deren Partnern und Familienangehörigen kompetente Unterstützung und Betreuung in der schweren Zeit bieten zu können.

### **§2 Fortbildungsvoraussetzungen**

2.1 Zur Fortbildung ist berechtigt, wer einen Abschluss im pflegerischen Bereich (z.B. Gesundheits-, und Krankenpfleger/innen, Hebammen, Stilberater/innen, Familienpfleger/innen, Mütterpflegerinnen, Fachkräfte für Psychiatrie), einen Abschluss im pädagogischen Bereich (z.B. Sozialpädagogen/innen) oder im medizinischen Bereich (z.B. Allgemeinärzte, Gynäkologen, Psychiater, Pädiater, Neurologen) oder Fachkräfte der Jugendhilfen sowie Schwangerenberatungsstellen vorweisen kann und bereits mit werdenden und jungen Familien arbeitet.

2.2 Über die Zulassung anderer Berufsgruppen in diesen Fortbildungsgang entscheidet im Einzelfall und auf Antrag der Vorstand der Deutschen Familienstiftung.

2.3 Die Teilnehmerzahl der Fortbildung ist beschränkt auf 20 Personen. Damit die Fortbildung stattfindet, müssen es mindestens 8 Teilnehmer sein.

### **§3 Zulassung zur Fortbildung**

Der Bewerber stellt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Fortbildung.

#### **(1) Das Zulassungsverfahren**

Der Fortbildungsausschuss entscheidet über die Zulassung eines Bewerbers für die Fortbildung. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Dem Bewerber gegenüber besteht bei der Ablehnung keine Rechenschaftspflicht.

Neben den genannten Zulassungsvoraussetzungen muss der Bewerber persönlich geeignet sein. Dies kann gegebenenfalls in einem Gespräch mit dem Prüfungsausschuss überprüft werden.

## **(2) Quereinstieg**

Auf Antrag kann der Fortbildungsausschuss einem Bewerber den Quereinstieg in eine laufende Fortbildungsgruppe ermöglichen, wenn

- a) der Bewerber nachweislich den von der betreffenden Fortbildungsgruppe erreichten Weiterbildungsstand erreicht hat und
- b) ein Fortbildungsplatz frei ist und
- c) die bereits erlernten Inhalte durch schriftliche Anerkennung durch den Prüfungsausschuss der Deutschen Familienstiftung genehmigt worden sind.

## **(3) Anerkennung von fortbildungsrelevanten Inhalten**

Auf Antrag bei der Deutschen Familienstiftung können den Fortbildungsinhalten entsprechende Anteile nach individueller Prüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden. Aus den eingereichten Unterlagen müssen die Inhalte, die anerkannt werden sollen, klar hervorgehen. Die eingereichten Zertifikate/Abschlüsse dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.

## **(4) Gasthörer**

An den Veranstaltungen können auch Interessierte der genannten Berufsgruppen oder auf entsprechenden Antrag Angehörige anderer Berufsgruppen als Gasthörer teilnehmen. Anfallende Gebühren sind vor Teilnahme zu entrichten. Die Teilnahme wird von der Deutschen Familienstiftung schriftlich bestätigt.

## **§4 Gebühren**

Die Teilnahmegebühr ist vor Antritt der Fortbildung zu entrichten. Die Zahlung kann nach individueller Vereinbarung mit der Deutschen Familienstiftung in Ausnahmefällen auch in Raten erfolgen.

Für das Anerkennungsverfahren ist eine Gebühr zu entrichten.

Bei einem Abbruch der Fortbildung seitens des Teilnehmers oder der Deutschen Familienstiftung werden bereits gezahlte Teilnahmegebühren nicht zurückerstattet.

## **§5 Inhalte der Fortbildung sind:**

Die Wochenbett-Krisenhilfe beinhaltet 17 Schwerpunktthemen:

- Psychiatrische Krankheitsbilder (Definitionen, Ursachen, Symptome, Therapiemöglichkeiten, Medikamente usw.)
- Einflussfaktoren in der Schwangerschaft und im Wochenbett
- Unterscheidung Babyblues, Krisenzeit Wochenbett, Depression
- Umgang mit Suizid-, und Zwangsgedanken
- Kommunikation (Regeln, Gesprächsführung, Grundlagen der Beratung)
- Beziehungsherstellung, Erstkontakt, Grundhaltung
- Strukturierte Anamnese, Anamnesebogen, Qualitätsmanagement
- Eltern- Kind- Bindung
- Arbeiten im System Familie, Familie/ Partner als Vermittler
- Interkulturalität
- Prävention, Vorsorgemaßnahmen
- Selbsthilfe- Techniken, Krisenplan, Notfallplan
- Konfliktmanagement, eigene Grenzen

- Kinder psychisch kranker Eltern
- Grundlagen des Traumas - Geburt und Trauma
- Trauer und frühverwaiste Eltern
- Sucht und Depression
- Konzept, Struktur, Umsetzung in die eigene Praxis
- Rechtliche Grundlagen (Dokumentation, Schweigepflicht, Einverständniserklärung...)
- Versorgungslandschaft, Zugangswege, Netzwerk)

## **§6 Umfang**

Die Fortbildung findet an drei Wochenenden jeweils Freitag und Samstag statt und beinhaltet insgesamt 43 Zeitstunden. Zur Berechtigung auf die Abschlussurkunde ist eine ununterbrochene Teilnahme an den einzelnen Tagen erforderlich, Ausnahmen müssen einen Monat vor Antritt der Fortbildung angekündigt und durch den Prüfungsausschuss der Deutschen Familienstiftung genehmigt werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

## **§7 Verpflichtungen des Fortbildungsteilnehmers**

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Anforderungen der Fortbildung entsprechend der Fortbildungsordnung zu erfüllen und seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Deutschen Familienstiftung nachzukommen.

## **§8 Verpflichtungen der Deutschen Familienstiftung**

Die Deutsche Familienstiftung verpflichtet sich, die sachlichen Voraussetzungen, Bedingungen und Einrichtungen sowie die personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße qualitativ hochwertige Fortbildung zu schaffen. Die Fortbildung muss dem Konzept „Wochenbett-Krisenhilfe“ entsprechen.

## **§9 Beendigung des Fortbildungsverhältnisses**

Das Fortbildungsverhältnis endet mit Abschluss der Fortbildung durch Übergabe des Abschlusszertifikats. Das Fortbildungsverhältnis kann auch durch Kündigung des Fortbildungsteilnehmers beendet werden.

Das Fortbildungsverhältnis kann durch die Deutsche Familienstiftung gekündigt werden, wenn der Teilnehmer:

- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Deutschen Familienstiftung nicht nachkommt,
- gegen die Satzung der Deutschen Familienstiftung verstößt,
- seinen Verpflichtungen im Rahmen der Fortbildung, z. B. dem regelmäßigen Besuch der Veranstaltungen nicht nachkommt,
- sich gegenüber den Interessen und dem Ansehen der Deutschen Familienstiftung schädigend verhält.

Gegen eine ausgesprochene Kündigung kann der Teilnehmer Einspruch beim Vorstand der Deutschen Familienstiftung erheben.

## **§10 Durchführung der Wochenbett-Krisenhilfe in der Praxis**

Die Wochenbett-Krisenberater/innen sind verpflichtet, sich an das Curriculum der Fortbildung in der Praxis zu halten. Sie sind aufsuchend tätig und arbeiten beratend, nicht therapeutisch.

### **§11 Prüfungsausschuss**

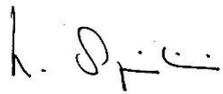
Der Prüfungsausschuss setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden und den Fortbildungsbeauftragten zusammen.

### **§12 Inkrafttreten**

Diese Fortbildungsordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft und kann aufgrund von aktuellen Forschungsergebnissen und der ständigen Evaluation zur Qualitätserhaltung aktualisiert werden.

Fulda, den 25.03.2016

Deutsche Familienstiftung



Prof. Dr. med. Spätling  
1. Vorsitzender